

Endkunden-Garantie LAUFEN Cleanet Dusch-WC

Diese Garantiebestimmungen sind ergänzend zu den gesetzlichen Ansprüchen des Endkunden gegenüber dem Verkäufer.

1.

Jedem LAUFEN Cleanet Dusch-WC (nachfolgend „Cleanet“ genannt) liegt eine Garantiekarte bei, durch jene das Produkt mit seiner individuellen Seriennummer registriert werden kann. Eine weitere Registrationsmöglichkeit besteht online unter www.laufen-cleanet.com. Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Installationsdatum beim Endkunden. Keramik Laufen AG (nachfolgend „LAUFEN“ genannt) gewährt ab Installationsdatum einen **Garantieanspruch von 2 Jahren, bzw. 3 Jahren bei Produktregistrierung** (siehe Punkt 2), auf jedes Cleanet bei vorliegendem Material- oder Herstellungsfehler. Die Durchführung der Gewährleistung besteht ausschliesslich in die nachfolgend aufgeführten kostenlosen Leistungen:

- **1.1 Erste zwei Jahre:** Reparatur oder Austausch der als defekt oder fehlerhaft anerkannten Teile durch LAUFEN oder einen durch LAUFEN beauftragten autorisierten Servicetechniker.
- **1.2 Drittes Jahr:** Lieferung von Ersatz für als defekt oder fehlerhaft anerkannte Teile. Der Endkunde beauftragt direkt einen durch LAUFEN autorisierten Servicetechniker mit der Reparatur.

2.

Um den unter Punkt 1.2 erwähnten Garantieanspruch geltend machen zu können, muss innerhalb von 30 Tagen ab Installationsdatum entweder die vollständig ausgefüllte Garantiekarte an LAUFEN gesandt oder das entsprechende Garantieformular online ausgefüllt werden.

3.

Vom Garantieanspruch ausgenommen sind folgende Fälle:

- Fehlerhafte bzw. unsachgemässe Installation oder Inbetriebnahme; Cleanet darf lediglich durch einen Sanitärfachbetrieb oder durch LAUFEN autorisierten Servicetechniker installiert und in Betrieb genommen werden.
- Veränderung, Austausch oder Entfernung eines Bestandteils oder einer Installation von Cleanet.
- Unsachgemässe Nutzung, mangelhafte Pflege oder Wartung.

4.

Diese Garantiebedingungen gelten nur für Cleanet, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein installiert wurden.

Diese Garantiebedingungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Laufen.